

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

„Förderverein Kindergarten im Dorfhaus Lauterburg e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Essingen - Lauterburg, er ist in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Aalen eingetragen.

§ 2

Aufgabenstellung des Vereins, Vereinszweck

1. Der Verein unterstützt die Gemeinde beim Bau und Betrieb des Kindergartens im Dorfhaus in Lauterburg und der Unterhaltung dieser Einrichtung mit dem dazu gehörigen Außenspielbereich durch ideelle und finanzielle Förderung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge und Spenden und von Veranstaltungen, die dem geförderten Zweck dienen; des weiteren durch tätige Mithilfe beim Bau und bei der Unterhaltung dieser Einrichtung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins auf Grund ihrer Mitgliedschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen eine Ablehnung kann durch den Bewerber die Aufhe-

bung durch die Mitgliederversammlung beantragt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod. Bei juristischen Personen, Firmen, Vereinen und Vereinigungen mit deren Erlöschen,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres; die Erklärung muß bis spätestens 30. September einem Vorstandsmitglied zugegangen sein,
 - c) durch Ausschluß aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder sonstige objektive Gesichtspunkte eine Mitgliedschaft nicht mehr angebracht erscheinen lassen.
Die Entscheidung über den Ausschluß trifft der Vorstand. Gegen den Beschluß des Vorstands ist die Berufung binnen einer Frist von 4 Wochen seit Zugang der Entscheidung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder weder ihre erbrachten Beiträge nach § 5 zurück noch besteht für sie ein Anspruch auf Beteiligung an den Erträgen entsprechend § 2 Ziffer 2 dieser Satzung.

§ 5 Einkünfte

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a) jährliche Mitgliedsbeiträgen
 - b) freiwilligen Sach- und Geldspenden
 - c) Erträgen aus dem Vereinsvermögen
 - d) Erlösen aus Veranstaltungen
2. Die Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig (§ 58 Ziff. 2 BGB). Die Mitgliedsbeiträge und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Beirat
3. Mitglieder der Organe bleiben solange im Amt, bis das Organ neu gewählt ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Beachtung einer mindestens 2-wöchigen Frist unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Essingen. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche einzuladen. Im übrigen gilt § 7 Abs. 2.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden; Satzungsänderungen sind davon ausgenommen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt soweit diese Satzung oder zwingend das Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
8. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.
9. Für die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches von dem jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es müssen Ort und Zeit der Versammlung sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse festgehalten werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.
10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) die Wahl aller Mitglieder des Vorstands
 - b) die Wahl von 2 Kassenprüfern
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

-) Entscheidung über eingegangene Anträge
 - 1) sonstige durch Gesetz übertragene Aufgaben
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- oder Jahresbericht des Vorsitzenden sowie den Kassenbericht des Kassierers und den Bericht der Kassenprüfer entgegen. Vom Vorstand ist eine Vorausschau über die geplanten Initiativen im Folgejahr zu erstatten.

§ 9 Wahlen

1. Von der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt
 - a) der 1. Vorsitzende auf 4 Jahre,
 - b) die stellv. Vorsitzenden zunächst auf 2 Jahre, dann auf 4 Jahre,
 - c) der Schriftführer und Kassierer auf 4 Jahre,
 - d) die 2 Kassenprüfer auf 2 Jahre.
 Die Gewählten bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zu wählen.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können seine Aufgaben bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung einem der übrigen Vorstandsmitglieder zur kommissarischen Bestellung übertragen werden.
4. Die Wahl der Vorstands-/Beiratsmitglieder ist geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung einstimmig jeweils ein anderes Verfahren beschließt. Sie kann auch in Abwesenheit eines Bewerbers erfolgen, wenn sein schriftliches Einverständnis vorliegt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für jedes einzelne Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Erreicht bei der ersten Wahl kein Bewerber diese Mehrheit, so entscheidet in einem weiteren Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer und
 - dem Schriftführer
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten stellv. Vorsitzenden. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind im Innenverhältnis verpflichtet, ihre Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden in ihrer Rangfolge auszuüben.

3. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. stellv. Vorsitzenden geleitet.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung von Vereinsbeschlüssen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
6. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand gewährleistet die regelmäßige Unterrichtung des Beirates.

§ 11 Beirat

1. Zur Unterstützung der übrigen Vereinsorgane wird ein Beirat eingerichtet, dem Personen kraft Amtes und berufene Mitglieder mit deren Einverständnis angehören. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - Beratung und ideelle Unterstützung der übrigen Vereinsorgane
 - Verdeutlichung der Aufgaben des Vereins in der Öffentlichkeit.
2. Der Beirat ist kein beschließendes Organ.
Mitglieder kraft Amtes sind:
 - der Bürgermeister (Beiratsvorsitzender)
 - die Pfarrer der örtlichen Kirchengemeinden
 - der 1. Vorsitzende des Vereins
 - die Vertreter der örtlichen Vereine, die Mitglied im Förderverein sind bzw. deren Stellvertreter im Verhinderungsfalle
3. Weitere ständige Beiratsmitglieder werden durch den Beiratsvorsitzenden auf 3 Jahre in den Beirat berufen. Es können beratende Personen vorübergehend in den Beirat berufen werden.
4. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Beirats. Er beruft den Beirat nach Bedarf, in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden des Fördervereins, jedoch mindestens einmal jährlich ein.
5. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
6. Der Beirat gewährleistet die Information des Vorstandes über das Ergebnis der Sitzungen.

§ 12 Geschäftsführer

Die Mitgliederversammlung kann einen unabhängigen Geschäftsführer zur Bewältigung der Vereinsgeschäfte bestellen. Dieser nimmt beratend an den Vorstandssit-

zungen und den Sitzungen des Beirats teil. Sofern der Geschäftsführer eine Aufwandsentschädigung erhält, wird diese der Höhe nach vom Vorstand bestimmt.

**§ 13
Vereinsauflösung**

- 1. Wird der Vereins aufgelöst, so geht das vorhandene Vermögen auf die Gemeinde Essingen über, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Teilort Lauterburg zu verwenden hat.
- 2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 4. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 2 Liquidatoren; jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

**§ 14
Beschluß und Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 27.09.1999 beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aalen in Kraft.

Heberlein Karl Annemarie Ritz Les Seif
 Robert Gröber Julia ... Helmut ...
 1. Vorsitzende des SV-Lauterburg
 Wolfgang ... Hilke Laib
 ... Wolfgang ...
 ... Walter Roth Renate Biegel
 ... Karl ...
 ... Andrea ...
 ... Bärbel ...

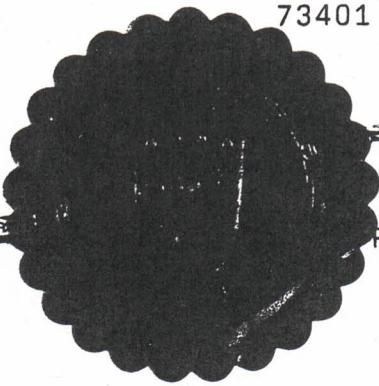
B e s c h e i n i g u n g :

Vorstehende Vereinssatzung ist am 19. Oktober 1999 in das Vereinsregister beim Amtsgericht -Registergericht- Aalen unter VR 650 eingetragen worden.

Der Vereinsname führt ab diesem Zeitpunkt den Zusatz "e.V."

73401 Aalen, den 20. Oktober 1999

Amtsgericht



(Wiedmann)
Rechtsprüfer